

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit mit Personalvermittlern**

### **1. Anwendungs- und Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittler (nachfolgend "AGB") gelten für die erfolgsbasierte Vermittlung von Personal an folgende Unternehmen: PKF Consulting AG, Dr. W. Meili + Partner AG, PKF Services AG, PKF Wirtschaftsprüfung AG (nachfolgend unabhängig davon, an welches Unternehmen Personal vermittelt wird: "PKF")

1.2 Nicht unter die vorliegenden AGB fallen Mandatsaufträge oder exklusive Suchaufträge und die Vermittlung von temporären Arbeitskräften. Diese Mandate werden separat schriftlich geregelt.

1.3 Diese AGB gelten mit Übermittlung des Bewerbungsdossiers vom Personalvermittler an PKF als vollumfänglich angenommen. PKF akzeptiert keine AGB der Personalvermittler.

1.4 Wird der gleiche Bewerber von mehreren Personalvermittlern auf dieselbe Vakanz bei PKF vorgeschlagen, ist das Eingangsdatum des Dossiers des jeweiligen Vermittlers massgebend für das Zustandekommen des Vertrags zwischen der PKF und dem jeweiligen Personalvermittler.

1.5 Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB ist auf unserer Website zugänglich.

### **2. Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers**

2.1 Der Personalvermittler sichert zu, über alle notwendigen Bewilligungen des kantonalen Arbeitsamtes und bei Bedarf vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) für die Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler weist diese Bewilligungen auf Verlangen vor.

2.2 Der Personalvermittler übernimmt für die PKF die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen. Der

Personalvermittler gewährleistet, dass die der PKF vermittelten Kandidaten für die zu besetzende Stelle geeignet sind. Der Personalvermittler ist verpflichtet, die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier an die PKF sendet. Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere: Beschreibung des Kandidaten bzw. Zusammenfassung des Gesprächs und der Referenzanfragen, Zusammenstellung des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, aller Zeugnisse, Diplome und weiterer für die Bewerbung relevanter Unterlagen.

2.3 Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie Inserate in Print- oder Online-Medien, Assessments, Eignungstests und Persönlichkeitsanalysen sowie Reisespesen werden von der PKF nur vergütet, falls dies in einem separaten Vertrag vereinbart worden ist.

2.4 Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können PKF oder der Personalvermittler jederzeit ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

### **3. Erfolgshonorar und Rechnungsstellung**

3.1 Stellt PKF einen durch den Personalvermittler vermittelten Kandidaten nach Übermittlung des Bewerbungsdossiers für die ausgeschriebene Stelle an, verpflichtet sich PKF zur Bezahlung eines Vermittlungshonorars an den Personalvermittler. Kein Vermittlungshonorar ist geschuldet, wenn sich ein Kandidat von sich aus auf andere Vakanzen bei der PKF bewirbt und angestellt wird.

3.2 Die Vermittlungsgebühr errechnet sich als Prozentsatz des Brutto-Jahressalärs (einschliesslich 13. Monatslohn), das zwischen der PKF und dem vermittelten Kandidaten im entsprechenden Arbeitsvertrag vereinbart wird. Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt wie z.B. Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. gelten nicht als Bestandteil des Brutto-Jahressalärs. Ebenso nicht Bestandteil des fixen Brutto-Jahressalärs sind variable Salärkomponenten wie Boni, Dienstwagenaufrechnungen, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen usw. Mit dem Vermittlungshonorar sind alle Leistungen des Personalvermittlers abgegolten. Ausnahme bilden vorgängig und separat schriftlich festgehaltene Vereinbarungen.

3.3 Bei Teilzeitanstellungen wird das Erfolgshonorar dem Pensum entsprechend reduziert.

3.4 Die Vermittlungsgebühr wird wie folgt berechnet:

Brutt Jahressalär in CHF	Erfolgshonorar in CHF
Bis CHF 90'000.00	14%
Bis CHF 110'000.00	16%
Bis CHF 140'000.00	18%
Über CHF 140'000.00	20%, aber max. CHF 40'000.00

zuzüglich Mehrwertsteuer

3.5 Das Erfolgshonorar wird mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit dem vermittelten Kandidaten fällig. PKF informiert den Personalvermittler über den erfolgreichen Abschluss des Arbeitsvertrages. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Personalvermittler mit einer Rechnung geltend. Dabei ist die Mehrwertsteuer separat auszuweisen. Fällige Zahlungen leistet die PKF innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

#### **4. Rückzahlung / Erfolgsgarantie**

4.1 Tritt der vermittelte Kandidat die vermittelte Stelle nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht an, hat der Personalvermittler 100% des bereits von PKF bezahlten Erfolgshonorars innert 30 Tagen zurückzuerstatten. Ebenfalls zu 100% zurückzuzahlen hat der Personalvermittler das Erfolgshonorar, wenn er Informationen zurückgehalten hat, die bei ihrer Offenlegung zu einer Nichtanstellung geführt hätten oder wenn dem Personalvermittler bei sorgfältiger Prüfung des Kandidaten solche Informationen hätten bekannt sein müssen.

4.2 Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit (max. 3 Monate) von der PKF oder dem vermittelten Kandidaten aufgelöst, hat die PKF die Wahl, vom Personalvermittler ohne zusätzliche Vergütung eine Nachrekrutierung zu verlangen oder 50% des bereits bezahlten Erfolgshonorars zurückzufordern. Ausgeschlossen davon sind folgende Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die nicht im Einflussbereich des Personalvermittlers liegen: Krankheit, Unfall, Arbeitsplatzabbau, Reorganisation, Übernahme und Fusion sowie wesentliche Änderungen des Stellenbeschriebes.

## **5. Sorgfaltspflicht, Geheimhaltung und Datenschutz**

5.1 Der Personalvermittler verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Dienstleistung grösste Sorgfalt anzuwenden.

5.2 Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche dem Personalvermittler im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts verwendet werden.

5.3 Der Personalvermittler stellt sicher, dass die ihm zur Verfügung gestellten bzw. bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet, vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt und insbesondere, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden.

5.4. Bewerbungsdossiers von Kandidaten, mit Ausnahme der Dossiers angestellter Kandidaten, verbleiben im Eigentum des Personalvermittlers bzw. des Kandidaten.

5.5. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden.

## **6. Kundenschutz**

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an die PKF vermittelten Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, solange diese mit PKF in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Ebenso verpflichtet sich der Personalvermittler, während 12 Monaten nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeiter der PKF abzuwerben.

## **7. Haftung**

Der Personalvermittler haftet für alle Schäden, die er der PKF verursacht, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

## **8. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

8.1 Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

8.2 Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in Zürich.

## **9. Inkrafttreten**

Diese AGB treten per 1. März 2025 in Kraft.